

B 2

Gemeinden Weiningen und Unterengstringen
Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Niederholzstrasse S - 4
und Ueberlandstrasse S - 1

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Niederholzstrasse S - 4 und an der Ueberlandstrasse S - 1, Gemeinden Weiningen und Unterengstringen, werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in den Gemeinden Weiningen und Unterengstringen während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

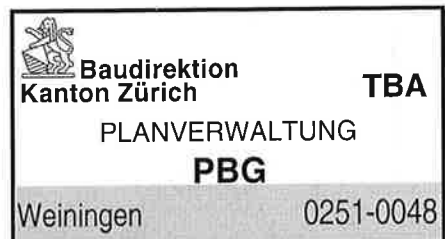
III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienfestsetzung beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Die Gemeinderäte Weiningen und Unterengstringen werden eingeladen:

a) die Festsetzung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Niederholzstrasse S - 4 und Ueberlandstrasse S - 1, Gemeinden Weiningen und Unterengstringen, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Pläne und Grundeigentümergeverzeichnis liegen vom..... bis.....im..... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienfestsetzung beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss".

b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Festsetzung der Verkehrsbaulinien, Planaufgabe sowie Rekursmöglichkeit hinzuweisen;



c) die Planaufgabe durchzuführen;

d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;

e) der Baudirektion die Inset- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen, unter Beilage von drei Plänen und des Grundeigentümerverzeichnisses

- Gemeinderat Unterengstringen, 8103 Unterengstringen, unter Beilage von drei Plänen und des Grundeigentümerverzeichnisses

- Baudirektion Sekretariat

- Tiefbauamt

- Strasseninspektor

- Kreisingenieur II (2-fach)

- Baulinienbüro

- Rechtsdienst

Für getreuen Auszug:



Zürich, 10. Sep. 1992
24345007/PG